

PB Lebensversicherung AG

Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung) Stand: 01.03.2015

Vorbemerkung:

Bei der PB Lebensversicherung AG existieren im Versicherungsbestand zwei Bestandssegmente, für die im Rahmen der Teilung unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen. Dem liegt zugrunde, dass die PBV Lebensversicherung AG (früher firmierend unter BHW Lebensversicherung AG) mit Wirkung zum 04.10.2011 auf die PB Lebensversicherung AG verschmolzen wurde. Im Zuge dieser Verschmelzung haben sich in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwei Bestandssegmente ergeben: das PBV-Bestandssegment und das PB-Bestandssegment. Das für den jeweiligen Versicherungsvertrag gültige Bestandssegment wird dem Familiengericht auf dem Auskunftsfomular oder auf Anfrage vom Versicherer mitgeteilt.

A Teilungsordnung für das PBV-Bestandssegment

Für dieses Bestandssegment gilt folgende Teilungsordnung:

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gem. dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um:

- private Altersversorgung in Form von
 - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen
 - Zusatzversicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit, soweit sie zu den der Teilung unterliegenden Versicherungen abgeschlossen wurden
- betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen
 - Altersrentenversicherungen
 - Kapitallebensversicherungen
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen

- Zusatzversicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit, soweit sie zu den der Teilung unterliegenden Versicherungen abgeschlossen wurden
- abgekürzten Leibrentenversicherungen

sofern eine vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit besteht.

Der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- private Kapitallebensversicherungen
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist
- private Risikolebensversicherungen
- private Zusatzversicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit, soweit sie zu den nicht der Teilung unterliegenden Versicherungen abgeschlossen wurden

Bemerkung: Für betriebliche Altersversorgung gilt im Folgenden:
Rückkaufswert = Übertragungswert.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag mit einem vergleichbaren Tarif der aktuell gültigen Tarifgeneration begründet. Für den Fall, dass kein vergleichbarer Tarif innerhalb der aktuell gültigen Tarifgeneration vorliegt, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass anstelle der aktuell gültigen Tarifgeneration die letzte verkaufsoffene Tarifgeneration, in der ein vergleichbarer Tarif vorhanden war, maßgeblich ist. Für den Ausgleichspflichtigen wird der Vertrag im alten Tarif mit reduzierten Werten weitergeführt.

Sofern der Ausgleichswert (inkl. anteiliger Rückkaufswerte aus Schlussüberschussanteilen und Bewertungsreserven) nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6). Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 18 Abs. 3 VersAusglG genannte Wert ist, wird auf einen Ausgleich, soweit er nicht vom Familiengericht angeordnet wird, verzichtet.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, treten an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital (inkl. möglicher Beitragsüberträge) und die bereits zugeteilten Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, sind die Werte mit Null anzusetzen.

Der Differenzbetrag ergibt den diesbezüglichen Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Darüber hinaus werden die für den Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile bestimmt, indem die Kapitalien und Überschüsse der auf die Ehezeit entfallenden Anteile in Bezug zu den Kapitalien und Überschüssen am Ehezeitende gesetzt werden und dieses Verhältnis auf die am Ehezeitende vorhandenen Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile angewendet wird. Bei der externen Teilung werden anstatt der Bezugsgrößen die Rückkaufswerte aus Schlussüberschussanteilen und Bewertungsreserven jeweils zum Ende der Ehezeit angesetzt.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) und der hälftigen ausstehenden Beiträge bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 Euro tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Beschluss)

Sofern das zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Vertragsvermögen konventionell angelegt ist, wird bei interner Teilung die Verzinsung ab Ehezeitende durch die Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person gem. Ziff. 5 berücksichtigt.

Soweit der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert einer fondsgebundenen Anlage mit dem DWS Premium Modell (iCPPI) zugeordnet ist, wird für einen nahehezeitlichen Wertverlust im fondsgebundenen Vertragsvermögen nachfolgendes Verfahren, welches Wertveränderungen der fondsgebundenen Anlage zwischen dem Ende der Ehezeit und dem ersten des Monats der Rechtskraft des Beschlusses berücksichtigt, angewendet:

$$\begin{aligned} AW_{\text{mod}} &= AW + \Delta \\ &= AW + (AW / (VV_{\text{EZE}} - K)) * (VV_{\text{EZE}} / (VV_{\text{EZE}} + 0,5 * \delta)) * \min(E; 0) \end{aligned}$$

mit

AW_{mod}	Ausgleichswert mit Berücksichtigung des nahehezeitlichen Wertverlustes
AW	Ausgleichswert gemäß Ziff. 3b)
Δ	Wertverlust zwischen dem Ende der Ehezeit und dem ersten des Monats der Rechtskraft des Beschlusses
VV_{EZE}	fondsgebundenes Vertragsvermögen am Ende der Ehezeit
K	Kosten gemäß Ziff. 3c)
δ	Fonds-Zuführung saldiert mit den Entnahmen zwischen dem Ende der Ehezeit und dem ersten des Monats der Rechtskraft des Beschlusses
E	Fonds-Ertrag zwischen dem Ende der Ehezeit und dem ersten des Monats der Rechtskraft des Beschlusses

Legt das Familiengericht bei externer Teilung eine Verzinsung ab Ehezeitende fest, wird die Teilung mit dieser Vorgabe durchgeführt.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Deckungskapital (und damit der Rückkaufswert) und das Überschussguthaben der Versicherung gem. Ziff. 3 a) der ausgleichspflichtigen Person werden anteilig um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) und die Kosten des Versorgungsausgleichs gem. Ziff. 3 c) gemindert. Die Bezugsgrößen für die Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung werden gem. Ziff. 3 a) reduziert. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Umfasst das Deckungskapital Anteile verschiedener Fonds, so findet eine anteilige Entnahme im Verhältnis der vorhandenen Fondsguthaben statt.
- Garantien bei fondsgebundenen Produkten werden im Verhältnis der Reduzierung des Vertragsvermögens reduziert.
- Es reduziert sich die Todesfalleistung aus der Beitragsrückgewähr bei aufgeschobenen Rentenversicherungen um das entnommene Deckungskapital.
- Leistungen auf verbundene Leben zugunsten der ausgleichspflichtigen Person entfallen.
- Ansonsten vermindern sich die Leistungen der Versicherung so, dass das Verhältnis verschiedener Leistungskomponenten zueinander erhalten bleibt.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Mit dem Ausgleichswert wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Technischer Beginn der Versicherung ist der erste des Monats der Zustellung des Scheidungsantrags.
- Sowohl bei einer privaten Altersversorgung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer betrieblichen Altersversorgung ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.
- Es kommen grundsätzlich die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung. Für den Fall, dass kein vergleichbarer Tarif innerhalb der aktuell gültigen Tarifgeneration vorliegt, gilt der vorstehende Satz mit der Maßgabe, dass anstelle der aktuell gültigen Tarifgeneration die letzte verkaufsoffene Tarifgeneration, in der ein vergleichbarer Tarif vorhanden war, maßgeblich ist.
- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b)); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- Der Charakter der eingerichteten Altersversorgung entspricht hinsichtlich der Garantien und der Produktkategorie der ursprünglichen Altersversorgung; bei einer Kapitallebensversicherung in Form einer betrieblichen Altersversorgung wird auf eine aufgeschobene Rentenversicherung übergegangen.
- Ist der Rentenbeginn noch nicht erreicht, wird eine Todesfalleistung vorgesehen, sofern dies beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person der Fall war. Diese Todesfalleistung wird in Form der Beitragsrückgewähr des übertragenen Deckungskapitals eingerichtet. Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind davon nicht betroffen.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Anlage in einer Inhaberschuldverschreibung (Indexprodukte) wird, sofern keine anschließende Fondsphase vereinbart ist, der Rentenbeginn mit dem Ende der Inhaberschuldverschreibung (Indexphase) belegt. Sofern für das Indexprodukt der ausgleichspflichtigen Person eine anschließende Fondsphase vereinbart ist, wird für den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person das gleiche Rentenbeginnalter zu Grunde gelegt, mindestens jedoch der Ablauf der Inhaberschuldverschreibung (Indexphase).

- Bei einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung in Höhe des Ausgleichswertes erbracht.
- Bei einer betrieblichen Altersversorgung der ausgleichspflichtigen Person wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt.
- Eine Fortführung des Versicherungsvertrages mit eigenen Beiträgen ist erst ab Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts möglich. Der beitragspflichtige Teil des Vertrages wird wie ein normales Neugeschäft behandelt.
- Eine Beitragserhaltgarantie bei Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) wird in Höhe des in das entstehende Anrecht übertragenen Deckungskapitals gewährt.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag ohne Abzug der Kosten gem. Ziff. 3 c) an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

B Teilungsordnung für das PB-Bestandssegment

Für dieses Bestandssegment gilt folgende Teilungsordnung:

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um:

- private Altersversorgung in Form von
 - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist
- betriebliche Altersversorgung in Form von
 - Altersrentenversicherungen
 - Kapitallebensversicherungen

sofern eine vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit besteht.

Der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- private Kapitallebensversicherungen
- private Altersrentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist
- private Risikolebensversicherungen

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6). Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 18 Abs. 3 VersAusglG genannte Wert ist, wird auf einen Ausgleich, soweit er nicht vom Familiengericht angeordnet wird, verzichtet.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person inklusive des Rückkaufswertes aus der Überschussbeteiligung und ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkaufswert vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Weiterhin werden die aufgrund der vereinbarten Zahlungsweise überzahlten Beiträge jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit ermittelt. Diese gehen erhöhend in die Bestimmung des Ehezeitanteils ein.

Schließlich werden noch etwaig gewährte Vorauszahlungen auf die Versicherungsleistung jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit ermittelt. Diese gehen mindernd in die Bestimmung des Ehezeitanteils ein.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, sind die Werte mit Null anzusetzen.

Der Differenzbetrag ergibt den diesbezüglichen Ehezeitanteil.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zunächst die hierfür maßgeblichen Bezugsgrößen des Vertrages am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt. Der Differenzbetrag bildet die für die Bestimmung des Ehezeitanteils maßgebliche Bezugsgröße des Vertrages. Der diesbezügliche Ehezeitanteil ergibt sich dann als auf dieser Grundlage ermittelte Beteiligung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zum Ende der Ehezeit.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 EUR tragen die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Beschluss)

Hierbei wird unterschieden, ob das gemäß a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Vertragsvermögen ganz oder teilweise in fondsgebundener Form oder nur konventionell angelegt ist. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wird stets der konventionellen Anlage zugeordnet.

Im Fall einer rein konventionellen Anlage stimmt der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c) mit dem gemäß b) ermittelten Ausgleichswert überein.

Entfällt das gemäß a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Vertragsvermögen hingegen ganz oder teilweise auf eine fondsgebundene Anlage, so wird der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert entsprechend dieser Vermögensaufteilung in einen fondsgebundenen und einen konventionellen Teil aufgeteilt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bleibt hierbei zunächst außer Ansatz. Sie wird danach dem konventionellen Teil zugeordnet.

Soweit der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert auf diese Weise einer konventionellen Anlage zugeordnet ist, ergibt sich hieraus unmittelbar der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c).

Soweit der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert einer fondsgebundenen Anlage zugeordnet ist, wird er in das Verhältnis zu dem fondsgebundenen Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich hieraus eine Ausgleichswert-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren für einen nahehezeitlichen Wertverlust im fondsgebundenen Vertragsvermögen wird nur angewendet, wenn das Gericht die Berücksichtigung des Wertverlustes in seinem Beschluss ausdrücklich verlangt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses wird zu dem dann vorhandenen fondsgebundenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende fondsgebundene Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschuss zuweisungen, Risikobeitrags- und Verwaltungskostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird (s. Anlage).

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende fondsgebundene Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Beschlusses ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c). Auf diese Weise werden Wertveränderungen der fondsgebundenen Anlage zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses berücksichtigt.

Bei interner Teilung wird das neue Anrecht zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug gemäß c) ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Für die Umsetzung einer externen Teilung wird auf die Regelung in Ziff. 6 verwiesen.

Legt das Familiengericht bei interner oder externer Teilung eine Verzinsung ab Ehezeitende fest, wird die Teilung mit dieser Vorgabe durchgeführt.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Deckungskapital einschließlich des Wertes aus der Überschussbeteiligung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) gemindert. Umfasst

das Deckungskapital Anteile verschiedener Fonds, so findet eine anteilige Entnahme im Verhältnis der vorhandenen Fondsguthaben statt. Bewertungsstichtag ist der Tag der letzten Börsennotierung des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird.

Das Deckungskapital wird bei einer internen Teilung zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3c) reduziert. Die Verminderung des Deckungskapitals hat eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen zur Folge. Eine Verminderung von Leistungskomponenten unter jeweils tariflich festgelegte Mindestwerte wird zugelassen.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Kapitallebensversicherung eingerichtet.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Charakter der eingerichteten Versicherung entspricht hinsichtlich der Garantien der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person.
- Es kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung.
- Sofern der Ausgleichswert auf einer fondsgebundenen Anlage beruht, werden die gleichen Fonds in der gleichen Verteilung zugrunde gelegt wie bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person. Wenn der Erwerb eines von der vorgesehenen Anlage betroffenen Fonds nicht möglich ist, wird der ausgleichsberechtigten Person unverbindlich die Wahl einer vergleichbaren Fondsanlagestrategie vorgeschlagen.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder

überschritten, wird der Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) ausgezahlt.

- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Es wird die gleiche Rentengarantiezeit vorgesehen, die für die Versicherung der ausgleichspflichtigen Person gilt, es sei denn, diese ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts unzulässig.
- Bei einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten hierbei die gleichen Rechnungsgrundlagen.
- Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.
- Eine Beitragerhaltsgarantie wird in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalbeitrags gewährt.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3d) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Anlage zum PB-Bestandssegment

Formelmäßige Erläuterung zur Bestimmung des auszugleichenden Wertes zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, soweit der Ausgleichswert einer fondsgebundenen Anlage zugeordnet ist. (Ziff. 3d).

Der gemäß Ziff. 3b) ermittelte und gemäß Ziff. 3d) einer fondsgebundenen Anlage zugeordnete Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende wird in das Verhältnis zu dem fondsgebundenen Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $\alpha_{AW} = AW / VV$ ergibt.

Mit Vertragsvermögen wird im Folgenden stets das fondsgebundene Vertragsvermögen bezeichnet.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV^* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, in dem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuweisungen, Risikobeitrags- und Verwaltungskostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil Δ^* abgezogen wird

$$VV^*_{Ehe} = VV^* - \Delta^*.$$

Der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung ergibt sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zu

$$VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW}.$$

Verfahren zur Ermittlung von Δ^*

Es bezeichnet t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung.

t_i , $i=0, \dots, N$, sind die Zeitpunkte, zu denen Beiträge oder Überschüsse zugeführt bzw. Risikobeiträge oder Verwaltungskosten entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende.

$VV_{t_N} = VV^*$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung.

Es seien δ_i , $i=0, \dots, N-1$ die Zuführungen saldiert mit den Entnahmen zu den Zeitpunkten t_i und VV_{t_i} die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung von δ_i .

Es gilt dann

$$\Delta_0 = 0$$

$$\Delta_{i+1} = (\Delta_i + \delta_i) \cdot VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + \delta_i),$$

$$\Delta^* = \Delta_N$$

d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Betrag Δ_i entwickelt sich mit derselben Performance $VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + \delta_i)$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen $VV_{t_i} + \delta_i$.